

Neue Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III vom 15.06.2015

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden,

der Beirat hat erneut Empfehlungen ausgesprochen. Ergänzt wurden die Empfehlungen um Festlegungen zur Überwachung von Maßnahmen im Rahmen eines Audits.

Dabei hat der Beirat im Wesentlichen die längst gängige Praxis aufgegriffen. Ein Handlungsbedarf erwächst für Sie als Kunde an dieser Stelle also in der Regel nicht.

Die Empfehlung gibt eine Berechnungsgrundlage für die Anzahl der zu auditierenden Maßnahmen vor. Hier ein wesentlicher Ausschnitt:

„Die Grundgesamtheit der zu überprüfenden Maßnahmen ergibt sich dabei aus den laufenden und den seit der Erstzulassung bzw. der letzten Überwachung abgeschlossenen – je nachdem was zutreffend ist – Maßnahmen und Maßnahmebausteinen des Trägers, für die die fachkundige Stelle die Maßnahmezulassung erteilt hat.

Bei einer Gesamtzahl von bis zu 30 solcher Maßnahmen und Maßnahmebausteine, für die die fachkundige Stelle die Maßnahmezulassung erteilt hat, wird die Referenzauswahl in der Höhe von 5 Prozent gezogen, aufgerundet auf die nächstgrößere ganze Zahl. Bei einer über 30 liegenden Zahl richtet sich die Stichprobe nach einem Drittel der Quadratwurzel aus der Grundgesamtheit aus laufenden und den seit der Erstzulassung bzw. der letzten Überwachung abgeschlossenen – je nachdem was zutreffend ist – Maßnahmen und Maßnahmebausteinen, für die die fachkundige Stelle die Maßnahmezulassung erteilt hat, aufgerundet auf die nächstgrößere Zahl.“

Die Empfehlungen des Beirates finden Sie auch wie gewohnt auf unserer Internetseite:

http://www.bag-cert.de/images/dokumente/downloads/rechtliches/150615_Empfehlungen_des_Beirates_nach_182.pdf

Mit herzlichen Grüßen aus Bremen

Das Team der bag cert